

Satzung zur Arbeit von Gremien der Universität Greifswald

vom 27.09.2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Tätigkeit von Gremien, Kommissionen und sonstigen Stellen der Universität Greifswald und ihrer Untergliederungen und Einrichtungen (nachfolgend Gremien genannt) mit Ausnahme von Berufungskommissionen, es sei denn, dass das Gremium engere Voraussetzungen beschließt.

§ 2 Zulässigkeit der elektronischen Durchführung von Sitzungen

(1) Ein Gremium kann eine Sitzung mittels Videokonferenz durchführen

a) während einer aus zwingenden Gründen angeordneten Unterbrechung des regulären Universitätsbetriebes und/oder der Geltung staatlich angeordneter oder vom Rektorat nach Anhörung des Senats empfohlener Kontaktbeschränkungen, und zwar nach Entscheidung des*der Vorsitzenden -

b) in unaufschiebbaren Fällen, und zwar nach Entscheidung des*der Vorsitzenden;

c) bei Gremien mit weniger als 15 Mitgliedern und bei Gremien, die nicht dem Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit unterliegen, auf entsprechenden, mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassenden Beschluss, der auch vorab und auch elektronisch herbei geführt werden kann.

(2) Auf begründeten und in der Regel 3 Werktage vor der Sitzung zu stellenden Antrag kann ein einzelnes Mitglied elektronisch – auch telefonisch – zugeschaltet werden; hierüber entscheidet die*der Vorsitzende, dies gilt nicht für die*den Vorsitzenden. Sie gelten als anwesend. Es besteht kein Anspruch auf diese Form der Möglichkeit der Teilnahme.

§ 3 Durchführung einer Videokonferenz oder einer elektronischen Zuschaltung

(1) Für die Durchführung einer Videokonferenz oder einer elektronischen Zuschaltung eines Mitglieds sind Anbieter zu wählen, die europäische Datenschutzstandards einhalten. Die Hochschulöffentlichkeit ist, soweit sie vorgeschrieben ist, sicherzustellen.

(2) Geheim durchzuführende Wahlen und Abstimmungen können auch elektronisch abgehalten werden, sofern die Geheimheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle von Wahlen ist außerdem Briefwahl unter Verwendung von Wahlscheinen entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung der Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen oder in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind.

(4) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.

§ 4 Umlaufverfahren

Unter den in § 2 genannten Voraussetzungen kann ein Gremium Beschlüsse auch in einem elektronischen Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfassung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann mit der Beschlussfassung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt verbunden werden. Widerspricht ein Mitglied der Durchführung des Umlaufverfahrens, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung zum Umlaufverfahren und bleiben bei der Berechnung der Mehrheit hinsichtlich des zu beschließenden Tagesordnungspunktes außer Betracht. Reagiert ein Mitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren sowie als Enthaltung in der Sache. Wird ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst, informiert der*die Vorsitzende des Gremiums darüber in der nächsten Sitzung; dies ist im Protokoll zu dokumentieren.

§ 5 Wahlen

Hat ein Gremium zu wählen und bestehen keine Regelungen zur Durchführung dieser Wahl, so gelten die Bestimmungen von § 11 der Grundordnung und ergänzend § 18 der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie vom 20. Januar 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 21.09.2022 und der Genehmigung der Rektorin vom 27.09.2022

Greifswald, den 27.09.2022

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.09.2022.